

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Gemeinde Velen vom 30. Juli 1985**

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGB1. I S. 465, ber. BGBI. 1970 I S. 1298) und des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20.04.1971 (GV. NW S. 119/SGV. NW 7103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.1984 (GV NW S. 196) wird von der Gemeinde Velen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Velen vom 30.07.1985 für das Gebiet der Gemeinde Velen folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Bezirk der Gemeinde Velen wird aufgehoben.

- a) an den Karnevalstagen (Nächte von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag),
- b) in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai,
- c) an den Kirmes- und/oder Schützenfesttagen,
- d) in Ramsdorf, Ostendorf und Velen  
Nächte von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag,
- e) in Holthausen  
Nächte von Mittwoch auf Donnerstag, Donnerstag auf Freitag und Freitag auf Samstag,
- f) in Nordvelen  
Nächte von Samstag auf Sonntag, Montag auf Dienstag und Dienstag auf Mittwoch,
- g) in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvester).

## § 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Gemeinde Velen vom 22. Juli 1976 außer Kraft.

GEMEINDE VELEN als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Velen, den 30. Juli 1985

Schliemann  
Gemeindedirektor

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, den 30. Juli 1985

Schliemann  
Gemeindedirektor